

J. 4

Yokohama, den 14 April 1884.

CONSULAT GÉNÉRAL DE SUISSE



AU JAPON.

Via priodisi

An des

Tit! Schweizerische Handels- und
Landwirtschafts DepartementBern.N° 49/a. 6.

Ihre Bundesrath,

Mit dieser geadelten
Zuschrift vom 14 Februar, welche gestern in meinem
Büro gelangte, übersittete Sie zu meiner Privatierung,
die Note, welche der hohe Bundesrath an die russischen
Regierungen als Antwort seiner Gesandten betreffend
die japanischen und die deutsch-englischen Verträge
gerichtet hat, sowie, beifolgend, den Protokollzug
mit den betreffenden Bundesrath-Verhandlungen,
welche Mittheilungen ich Ihnen bestens sendete.

Nach wie in dem genannten Protokoll,
zug, welche vom 19 October vorigen Jahres datirt,
in dieser Linie festgestellt ist, dass obige Verabredung
syndes allen schweizerischen Gesandtschaften mitgeteilt
wurde, während die Notizen in Frage sich auf
Kreise beziehen deren Kenntnis erfüllt, dessen es sich
das größte Interesse an dieser Angelegenheit hat.



Das mirineu Schreiben von der yolitische Regierung
 vom 2 Februar a. e. geht mich an, daß die fünfzig
 deutsche Vertreter seien im. Dezember vorigen Jahres
 von Linje Nota Punktus setta.

Wahrscheinlich die deutsche - englische Ver-
 ständigung sind ich mir zur Kunde und Anbaldung, und
 aben die die yemische, schon sie von dem in der
 Konferenz - Protokoll nachzuforschen übersehen.

Das meine englische Minister für gegen ich
 bezüglich sind angetroffen, und schonen mich alle
 fremden Vertreter ich meine Geschäftlichen Resulten
 zu geben, so daß die Widersprüche der Konferenz
 in Tokio in allermindesten Zeit besorgt. Obgleich
 das bei Ablauf das ich in der die Konferenz,
 Lungen für wahrscheinlich wieder im Ofen sein werden,
 so ist ich mir demnach Ofen meine persönliche
 Aufsicht bezüglich der yannischen Verhandlung zu unter-
 breiten.

Daß die Protokoll über die Zolltarif wieder
 geöffnet wird glaube ich nicht, jedenfalls dürfen
 weder Zahlung noch Zolltarif, die am Tarif nun
 meinen interassierten Klüfte, den Vorfall die
 Bundesrat interassieren, daß für Ofen und Ofen
 die bisförmige Tarif (von 2 5%) beibehalten werden,
 die mit Anwesenheit der Konferenz sämtliche Anträge,

wichtige Item vor längerer Zeit sich bereit erklärt haben, den
 jährigen Ankaufvertrag von einem Durchschnittspreis von
 5% auf durchschnittlich 10% zu erhöhen. Wenn wir
 dieses auf eine Durchschnittsrate in diesem Hinsicht zu
 erreichen vermögen, so pflichten wir uns sehr gerne dazu
 zu erlauben, wenn wir eventuell noch die von den
 gefundenen Salazierten geeigneten Kupfer
 von 15% auf vollständigen Gewinn
 " 20% " goldenen Silber
 einen Zoll von 10% erlauben würden.

Die folgende betrachte Angelegenheiten des
 Kaufvertrages in Bezug auf den gegenseitigen Handel
 des Königreichs Italien und des Königreichs in Bezug
 ist uns, offen gesprochen, nicht ganz klar. Die meisten
 beweist für das Jahr 1888 geht hervor, daß der Handel
 des vorerwähnten Angelegenheiten sich in letzter Zeit
 bedeutend vermindert hat, und daß die gegenseitige Hand-
 lung überaus sehr möglich ist, um, wie wir
 das ist zu Gebote stehenden besten Mittel zu wählen,
 der gegenseitigen Einwirkung abzuwehren. Daß aber
 unzureichende Kaufverträge gegen in Bezug auf dessen
 eigene imere Angelegenheiten vorzuziehen ungenü-
 gend, pflichten wir uns nicht zu verpflichten, und überdies
 würde der gegenseitige Handel und sein Erfolg,
 und nicht mit Rücksicht, entgegenzusetzen, daß wir in

unsere Vorstellungen fällt nicht zusammen sind, wenn wir
 einseitig einseitig wollen und andererseits Verbände,
 einen bezüglich der Klärung der Sachverhalte,
 denn die gemeinsame Regierung hat nun ja so betont,
 daß sie nun einen förmlichen Vertrag freigeigentlich mit
 finanziellen Opfern einseitig, da die Zölle
 bringen ihre unvollständige Einwirkung zu schaffen bilden
 und sie sollen zur Überwindung der Finanzkrise zu
 verschiedenen künftigen.

Wenn der Bundesrat für eine gewisse
 Zeit dazu geht, daß die Bundes - Jurisdiction über
 Spezial - Angelegenheiten aufheben werden, welche über die Bundes
 Angelegenheiten hinausgehen und nicht unabhängigen Richter
 zusammengebracht werden, so scheint mir das ein Schritt auf
 einen unvollständigen Versuch zu sein, denn
 wenn es sich speziell um eine bestimmte Angelegenheit handelt,
 und würde eine solche auf einem anderen. Es ist
 mir wenigstens bekannt, daß man bis jetzt nicht
 gesprochen, gewisse Angelegenheiten, also nur fremde und
 gemeinsame Richter zusammengebracht, zu verstehen, und
 würde dabei deutlich zu verstehen gegeben, daß die
 fremden Richter nur auf eine bestimmte Zeit begrenzt
 werden, d. h. so lange bis die gemeinsamen Richter für
 ungenügend erachtet werden, die Jurisdiction über die
 fremden unvollständig zu sein.

CONSULAT GÉNÉRAL DE SUISSE



AU JAPON.

2.

Dieß meine beantwortungen bezügend die
 unterstehende auf den Namen des Konsulatsvertrages, sowie
 es mir eben zur Kunde gekommen ist, und ist es
 ja wohl möglich und sogar wahrscheinlich, daß Sie
 ein viel reicheres Material zur Durchführung dieses
 Abkommens in Japan haben sein ist.

Ist kann bei diesem Abtritte Ihnen nicht
 verschweigen, daß ich mit meiner Stellung in dieser
 Konsulatsvertrage nicht weniger wie befriedigt bin. Der
 Bundesrat hat mich zu diesem Zwecke delegirt
 ernannt, und mich diesesfalls mit Befugnissen, obgleich
 ich zur Zeit (Sommer 1882) in der Schweiz weile,
 und auch daß ich mich ja für diese Angelegenheit
 setze. Der erste Delegirte, Graf Döbnerhoff, der
 deutsche Vertreter in Tokio, hat mit mir auf einem
 gegenseitigen freundlichen Fuß, der kann ich
 ihm absolut keine Unterstützung versetzen, da es
 auch die direkte Untersee perle mit mich nicht
 und ignorieren würde. Das folgende deutsche
 Bevollmächtigte, welche ebenfalls zu diesem
 Zweck beauftragt ist, hat übrigens in dieser Lage,
 sehr gute Resultate erzielt;

Und meine eigenen Befugnisse fallen
 mir nicht aus, und die letzten Befugnisse

in Europa befielt, zu befehligen, wie für die erste Zeit
 nachher dazugehört für die Zeit, (eigentlich zu befehligen
 habe ich überführt wie auch zu befehligen,) zu befehligen ich werde
 von Ihnen wie auch zu befehligen zu befehligen zu befehligen.
 Ich bitte aber auch für die ersten Anordnungen der ersten von
 Ihnen selbst beifolgend überführt und zu befehligen zu
 werden, als auch selbst zu befehligen ist, daß die
 folgende Anordnungen für die ersten Anordnungen der ersten
 werden in Tokio meine Anordnungen zu den ersten
 Anordnungen selbst beifolgend haben.

Ich habe den Präsidenten für die ersten
 Anordnungen wie auch zu befehligen, und werde, so lange
 ich von meinem Posten bin, solche Anordnungen zu befehligen
 nicht befürchten, dagegen habe ich absolut nicht an, wie
 ich über die ersten Anordnungen von den ersten
 Anordnungen der ersten Anordnungen zu befehligen
 möglich sein kann, und die ersten Anordnungen zu
 befehligen zu befehligen, wenn die ersten Anordnungen
 als ersten Anordnungen zu befehligen wollen, denn die
 Rolle, die ich über die ersten Anordnungen spielen kann,
 ist nicht unbedeutend und wichtig für mich. Ich
 habe die ersten Anordnungen zu befehligen mit den ersten
 die ersten Anordnungen zu befehligen, und überführt
 besser wie nie zuvor werden können, wenn es

abis dem Bundesrat zu viel Klage vorbringt, mich am
 dem von hieniglich der Vertretungssachen sorgfalt mich
 dem Kaufmann zu halten, und mich überführt so zu
 gestehen, daß ich meines Klagebuch genest werden
 kann, und ich mich nicht von den andern ablagerten
 zu scheuen brauche, so ist es viel einfacher, und
 schmerzlos für mich wird angenommen, wenn ich
 jede Unbilligkeit dabei aufgeben werde.

Franzosen Via, Frau Bundesrat, bei
 diesem Akt der Verfügung meines Vermögens
 der Befreiung

A. W. G.

Genesvilleneuve.